Katholische Stimmen

aus der

Schweiz.

IV. Heft.

Die christliche Ehe und die Civil-Ehe.

Ansprache der schweizerischen Bischöfe

an

die Geistlichen und die Gläubigen ihrer Diözesen.

Zürich, Stuttgart, Würzburg.

1869.

Leo Woerl'sche Verlagshandlung.

Die vereinten Bischöfe der Schweiz

entbieten

den Geistlichen und Gläubigen der schweizerischen Diözesen

Heil und Segen in dem Herrn!

Geliebte Brüder!

So oft der gläubigen Heerde Gefahren drohen, sehen sich die Bischöfe der Kirche unter schwerer Verantwortlichkeit angewiesen, ihre Stimme laut und furchtlos zu erheben, um die Unwissenden zeitig zu belehren, die Schlafenden aufzuwecken, die Guten zu stärken und das unveräußerliche Erbgut der Religion gegen alle Angriffe muthig zu vertheidigen. Dafür hat der göttliche Heiland die Apostel und ihre Nachfolger, die Bischöfe, als Wächter und Hirten in seiner Kirche aufgestellt, daß sie unter allen Umständen das Wort der Wahrheit verkünden, möge man es gerne oder ungerne hören, und die Irrenden zurecht weisen mit Bitten und Drohen, mit vieler Geduld und eindringlicher Belehrung, wie der Apostel spricht.*) Würden sie diese hohe Pflicht unbeachtet lassen, dann wären sie keine treuen Hirten, sondern Miethlinge, welche statt die Heerde zu weiden und zu schützen, sie den Anfällen der reißenden Wölfe schutzlos überließen, aber der ewige Richter würde die Seelen deren, die verloren giengen, von ihren Händen einst fordern, weil sie geschwiegen, wo sie hätten reden sollen.**)

Geliebte Brüder! Ein gewaltiger Kampf ist von allen Seiten her gegen Christenthum und Kirche losgebrochen, er wird auch in unserm Vaterlande ununterbrochen gegen sie geführt. Was ist Alles

---

*) 2 Tim. 4, 1. 2.
**) Ezech. 3, 17.

seit Jahrzehnten über sie ergangen? Welch' schwere Verluste hat sie in der Zertrümmerung so vieler ihrer Stiftungen zu beklagen? Den Schmerz darüber suchten wir durch die Hoffnung zu lindern, alle diese Opfer würden für die katholische Kirche den Frieden endlich erkaufen. Allein der Krieg wurde auf ein Neues fortgesetzt, und er haltet nicht mehr bei der Pforte der Kirche an, er dringt bis zu ihrem innersten Heiligthume vor, um hier Grundsätze zur Geltung zu bringen, die den religiösen Glauben verletzen und die göttliche Ordnung der Kirche über den Haufen werfen. Das allgemeine Losungswort geht durch die Reihen ihrer Feinde: die katholische Kirche soll aus dem öffentlichen Leben immer mehr verdrängt, ihr Einfluß auf die Schule ganz gebrochen, die Erziehung der Jugend entchristlichet werden; die Ehe soll ihres sakramentalen Charakters entkleidet und zu einem bloß bürgerlichen Vertrage herabgewürdiget, die Familie und die Nachkommenschaft der Religion völlig entfremdet werden. So ist für Euch Alle jene große Prüfung eingebrochen, die Moses einst seinem Volke in den Worten schilderte: „Wenn falsche Propheten unter euch aufstehen und zu euch sprechen: Laßt uns den Gott, dem unsere Väter dienten, verlassen und fremden Göttern folgen, so sollt ihr die Worte solcher Propheten nicht hören; denn der Herr, euer Gott, prüfet euch, damit offenbar werde, ob ihr ihn liebet oder nicht von ganzem Herzen.*) Folget vielmehr dem Herrn euerm Gott nach und befolget seine Gebote, denn er hat eure Väter barmherzig geleitet und sie erlöset aus dem Hause der Knechtschaft." Wer sind die fremden Götter, vor denen Moses einst sein Volk gewarnt hat? Es sind dies, um mit Vinzenz von Lerin zu sprechen,**) jene fremdartigen Irrthümer, die weder eure Väter noch ihr selber bisher gekannt, die im vollen Widerspruch zur katholischen Kirche stehen und ihren Gläubigen Steine zum Aergernisse und zum Falle bereiten. Zu diesen Irrthümern gehört die sogenannte bürgerliche oder Civil-Ehe, welche der christlichen Vorzeit völlig unbekannt, eine wilde Pflanze des Auslandes und eine Ausgeburt des gottentfremdeten Geistes der Neuzeit ist; sie soll nun auch in unserm Vaterlande eingeführt werden. Wir erheben gegen diesen fremden Götzen zu Euerer Warnung unsere Hirtenstimme und wollen Euch die unbedingte Verwerflichkeit der Civil-Ehe an der hohen Würde der christlichen Ehe nachweisen. Die treuen Schafe werden die Stimme ihrer Hirten hören.

---

*) 5 M. 13.
**) Vincent. Lerin. Commonitor. c. 10.

I.

Was ist die christliche Ehe?

Hat der Mensch nicht nur einen sterblichen Leib, sondern auch eine unsterbliche Seele, die für ein ewiges Leben im Himmel berufen ist, dann kann die Ehe nicht einzig dafür bestimmt sein, eine menschliche Nachkommenschaft für diese Erde zu sichern, sondern sie muß nach ihrem höhern Zweck den Gatten und ihren Kindern zum Mittel dienen, in einem unzertrennlichen Bunde vereint sich gegenseitig zu helfen, ihre religiös-sittliche Veredlung zu fördern und so neben ihrer zeitlichen Wohlfahrt auch ihre ewige Bestimmung zu erreichen. Darum sprach die ewige Weisheit Gottes über die Ehe der Stammeltern das unveränderliche Gesetz aus: „der Mensch wird seinen Vater und seine Mutter verlassen und seinem Weibe anhangen und es werden Zwei in Einem Fleische sein.*) Das Band, das die Gatten in der Ehe umschlingt, und seine Unauflöslichkeit verkündet der göttliche Heiland mit dem feierlichen Ausspruch: Was Gott verbunden, darf der Mensch nicht trennen.**) Das ist die Ehe, wie Gott sie gewollt und angeordnet; er hat sie hoch über die wechselvollen und verwerflichen Launen, Lüste und Leidenschaften der Menschen gestellt. Selbst die heidnischen Völker bewahrten wie eine untilgbare Naturwahrheit das Bewußtsein, daß die Ehe unter einem höhern Gesetze stehe, als die Machthaber der bürgerlichen Ordnung es zu geben die Gewalt haben. Die rechte Ehe, die Confarreatio, mußte bei den alten Römern unter einer Opferfeier und vor zehn Zeugen vollzogen werden; ihnen war die Ehe so ernst und heilig, daß in dem ersten Halbjahrtausend des römischen Staatswesens keine einzige Ehescheidung vorgekommen ist.***) Der Feueranbeter wie der Bramine, der Diener des Fo wie der Mohamedaner und der Jude gehen die Ehe unter einer religiösen Feier ein und haben ein durch ihre Religion ihnen vorgeschriebenes Ehegesetz. Dieses vergönnt ihnen zwar für die Begierden der Sinnenlust den weitesten Spielraum, dennoch setzt es der zügellosen Willkür und Wollust bestimmte Schranken, was diese überschreitet, gilt auch diesen nicht als Ehe, sondern als verwerfliche Unzucht.

---

*) 1 M. 2, 24.
**) Matth. 19, 6.
***) Plin. Hist. nat. XVIII. 31.

Wie könnten wir die Weisheit und Erbarmung unseres göttlichen Erlösers je genug preisen, der die tief entartete Ehe der alten Welt nach der ursprünglichen Ordnung Gottes wieder herstellte, die unlauter gewordene Quelle der menschlichen Abstammung wieder reinigte, die von Grund aus zerüttete Familie neu schuf, dem einst mißhandelten Weibe seine Würde und Bedeutung wiedergab, die gute Pflege und Erziehung der Kinder sicherte, deren Engel das Angesicht des Vaters schauen, der im Himmel ist? Das Alles hat der Herr erreicht, indem er den Bund der Geschlechter in der Ehe zur Würde eines Sakramentes des neuen Bundes erhob, ihm den Charakter der Unauflöslichkeit verlieh und den Gatten besondern Gnaden zutheilte, um gestärkt von Oben ein gottgefälliges Leben zu führen, das Kreuz der zeitlichen Trübsale geduldig zu tragen und ihre Pflichten gegen einander und gegen ihre Kinder gewissenhaft zu erfüllen. Für alle Zeiten gilt das Ehegesetz Christi, das er in den Worten verkündete: „Was Gott verbunden, darf der Mensch nicht trennen; Jeder, der sein Weib von sich entläßt und eine Andere heurathet, der bricht die Ehe.“*) Der große Völkerlehrer Paulus wußte diesen Worten Christi keinen andern Sinn abzugewinnen, als jener ist, den die katholische Kirche durch alle Jahrhunderte und bis auf den heutigen Tag immer und überall festgehalten hat. „Denen,“ so lehrt der Apostel,**) „die durch die Ehe verbunden sind, gebiete nicht ich, sondern der Herr, daß das Weib sich nicht vom Manne scheide; wenn sie aber geschieden ist, so bleibe sie ehelos oder versöhne sich mit ihrem Manne. Auch der Mann entlasse sein Weib nicht. So ist das Weib an das Gesetz gebunden, so lange ihr Mann lebt, stirbt aber ihr Mann, so ist sie frei, sie heurathe wen sie will, doch soll es im Herren geschehen.“ Wie die Verlobten schon bei den ersten Christen ihre Ehe „im Herrn“ geschlossen, lehrt der Apostelschüler Ignatius***) in den Worten: „Es geziemt sich, daß die Brautleute nach der Anordnung des Bischofs heurathen, damit die Ehe im Herrn geschehe,“ und nach ihm erklärt der weise Athenagoras†) in seiner Schutzschrift an den Kaiser von Rom: „Daß es unter den Christen allgemeine Uebung sei, die Ehe nach den Gesetzen der Kirche einzugehen.“ Am Schlusse des zweiten Jahrhunderts schildert der beredte Tertullian††) die Würde der

*) Matth. 19, 9. Mark. 10, 11. Luk. 16, 19.
**) 1 Kor. 7, 30. 39.
***) Ep. S. Ign. ad Polycarp. c. 5.
†) S. Athanag. Leg. pro Christ. 33.
††) Tertull. ad. uxorem II. 9.

christlichen Ehe in folgenden Zügen: „Wo finde ich Worte, um das Glück der christlichen Ehe darzustellen? Die Kirche bildet ihr Band, das Opfer befestigt sie, der Segen besiegelt sie, die Engel verkünden und der himmlische Vater bestätigt sie. Welch einen wichtigen Bund schließen die in derselben Hoffnung, in demselben Gelübde, in derselben Lebensregel und gegenseitigen Abhängigkeit vereinten Gatten! Sie sind wahrhaftig nur Ein Fleisch und Eine Seele!"

Allein wozu sollten wir noch weitere Zeugen aus der christlichen Vorzeit zur Bestätigung einer Glaubenslehre vorführen, die jeder Katholik aus dem Munde der unfehlbaren Autorität der Kirche vernehmen kann? Von ihr gelten die Worte des Herrn: wer Euch höret, der höret mich, wer Euch verachtet, der verachtet mich, und wer die Kirche nicht höret, soll wie ein Heide und öffentlicher Sünder angesehen werden.*) Was aber der Katholik in Sachen der Ehe zu glauben und zu befolgen hat, hat die Kirche durch die Väter des heil. Konziliums von Trient in folgenden Glaubenssatzungen klar und deutlich ausgesprochen!**) Die Ehe ist wahrhaft und eigentlich eines der sieben heiligen Sakramente des neuen Bundes; die einmal gültig eingegangene Ehe ist unauflöslich; die Kirche hat das unveräußerliche Recht, trennende Ehehindernisse aufzustellen und hat in der Festsetzung derselben nicht geirrt. Die Ehesachen gehören der geistlichen Gerichtsbarkeit zu, und jede Ehe ist nichtig und ungültig, die auf eine andere Weise als in Gegenwart der Brautleute, des rechtmäßigen Pfarrers und wenigstens zweier Zeugen eingegangen wird." So lautet, Geliebteste, die Ehe-Satzung der katholischen Kirche; diese wie alle andern Glaubenslehren und Gebote festzuhalten und zu beobachten, ist jeder Katholik nach dem Ausspruche desselben heil. Konzils***) bei Strafe des Anathems verpflichtet. Thut er es nicht, dann hat er aufgehört, ein Glied der Kirche zu sein. Doch nicht die katholische Kirche allein, selbst die Reformation hat der Ehe der Protestanten den höheren, religiösen Charakter noch bewahrt; für die erlaubte und rechtmäßige Ehe wird auch bei ihnen die Einsegnung durch die zuständigen Pfarrer ausdrücklich gefordert und die Ehe als ein heiliger Bund, dessen Zeuge Gott ist, angesehen, wobei freilich der schwere Irrthum sich beimengte, welcher den Ehebund auch außer dem Todesfall des einen Gatten unter Umständen für auflöslich erklärte.

---

*) Matth. 18, 17.
**) Conc. Trid. Sess. 24.
***) Sess. VII. can. 8.

Es bedurfte wahrlich einer übermenschlichen Weisheit und Kraft, dieses Grundgesetz der christlichen Ehe gegen das Anstürmen der Irrlehre und der Wollust im Verlaufe von achtzehn Jahrhunderten aufrecht zu halten; die katholische Kirche hat dieses historische Wunder durch jenen Beistand vollbracht, den Christus ihr durch die Sendung des heiligen Geistes bis an das Ende der Tage verlieh. Sie allein hat die tief entartete Ehe der vorchristlichen Zeit wieder nach dem Urbilde der ersten Schöpfung hergestellt und schon in der ersten Zeit ihres Bestandes die Irrthümer der Gnostiker und Manichäer zurückgewiesen, welche die Ehe für eine unerlaubte Verbindung und daher für verwerflich erklärten. Vom Geiste Gottes erleuchtet, hat sie, um die göttliche Ordnung der Ehe gegen alle Verkehrung der Menschen zu schützen, mit bewunderungswürdiger Weisheit die Ehehindernisse aufgestellt, welche jede im unreifen Alter oder unter Zwang, Irrthum und Betrug eingegangene Ehe ungültig erklären; sie hat dem Verbrechen des Gattenmordes, des Ehebruches und des Raubes die Möglichkeit entrissen, die Ehe als Frucht und Siegespalme verübter Schandthaten davon zu tragen. Die Hindernisse der Verwandtschaft wurden von ihr näher bestimmt und weiter ausgebildet, um in Uebereinstimmung mit der Ordnung der Natur die unheilvollen, körperlichen und moralischen Wirkungen der nahen Verwandtschafts-Ehen von den Familien und dem menschlichen Geschlechte fern zu halten. Allein der Kirche lag überdies der eben so hohe als schwere Beruf ob, die einmal gültig eingegangene Ehe in ihrer Unauflöslichkeit zu bewahren und sie gegen die Auflösungsversuche der blindesten aller menschlichen Leidenschaften zu vertheidigen und zwar ohne Ansehen der Person, ob diese mit dem königlichen Diadem gekrönt oder mit dem Gewande des Bettlers angethan vor ihrem Forum erschienen. Welche Riesenkämpfe hat sie für ihr Grundgesetz ausgefochten: die Ehe ist unauflöslich bis der Tod das Band der Gatten löst! Siegreich hat sie diese Kämpfe gegen die Großen dieser Erde bestanden; weder Verfolgung noch Schmeichelei, weder Mieth noch Gaben, noch selbst der unabwendbare Verlust und Abfall ganzer Königreiche konnten sie je bewegen, die einmal gültig abgeschlossene Ehe wieder aufzulösen. Seit König Lothar vor tausend Jahren seine rechtmäßige Gemahlin Thrutberta verstieß, um mit einer Andern eine neue Verbindung nach den Lüsten seines Herzens abzuschließen, sind ihm auf dem gleichen Wege schwerer Verirrung der Salier, Kaiser Heinrich IV., König Philipp von Frankreich, König Heinrich VIII. von England und Andere gefolgt; sie wandten alle Mittel der Welt an, riefen alle Mächte des Abgrundes

in den Kampf, um die Auflösung ihrer Ehen zur Befriedigung ihrer Wollust von der Kirche zu erzwingen; allein die römischen Päpste setzen diesem Ansinnen jederzeit ihre heldenmüthige Standhaftigkeit wie eine eherne Mauer entgegen. Sie Alle führten die gleiche Sprache, welche in späterer Zeit Pius VII. an den siegreichen Eroberer und Kaiser Napoleon I. in der Eheangelegenheit seines Bruders Hieronymus in den Worten richtete: „Wir können uns von den Satzungen der Kirche nicht durch die Nichtigkeitserklärung einer Ehe entfernen, welche nach dem Worte Gottes keine menschliche Macht auf Erden jemals lösen kann. Wenn wir uns so eine Gewalt anmaßten, die wir nicht haben, würden wir uns des schändlichsten Mißbrauches unseres heiligen Amtes vor dem Richterstuhle Gottes und der Kirche schuldig machen, und Niemand in der Welt kann gerechterweise verlangen, daß wir ein Urtheil entgegen der Ueberzeugung unseres Gewissens und den unveränderlichen Grundsätzen der Kirche erlassen sollen."

Das ist, Geliebteste, die Ehe-Ordnung der katholischen Kirche; sie beruht auf einem göttlichen Gesetz und einer unveränderlichen Glaubenssatzung unserer heil. Religion! Keine weltliche Macht auf Erden, heiße sie wie sie wolle, hat irgend ein Recht, hierin für die katholischen Bürger etwas Anderes und Widersprechendes durch die bürgerliche Gesetzgebung aufzustellen, sie hat vielmehr das katholische Ehegesetz für die Katholiken zu respektiren, und thut sie das Gegentheil, dann tritt für diese die Gewissenspflicht ein, gegen ein derartiges Vorgehen lauten Protest einzulegen und mit dem Apostel zu bekennen: Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen.*)

Würde aber ein Katholik im Widerspruche mit der Ehesatzung der Kirche sich nur von einem weltlichen Beamten trauen lassen, so wäre seine Ehe keine vor Gott gültige Ehe zum Heile, sondern eine unzüchtige und sündhafte Verbindung zum Verderben; oder würde er seine Ehe durch ein weltliches Gericht wieder auflösen lassen, und eine Andere heurathen, so wäre seine neue Verbindung keine Ehe, sondern ein ehebrecherisches Zusammenleben, über welchem der Zorn Gottes und sein unausweichbares Gericht walten wird. In beiden Fällen würde ein solcher seinen Abfall von der katholischen Religion offen erklären und sich der Strafe des feierlichen Ausschlusses von der Gemeinschaft der katholischen Kirche schuldig machen. „Nicht nach dem weltlichen Gesetze," schreibt der heilige Kirchenlehrer

*) Apostelgeschichte, 5, 29.

Chrysostomus,*) „wird Gott deine unerlaubte Eheverbindung richten, sondern nach dem Gesetze, das er selber aufgestellt hat." „Du glaubst," spricht der heilige Ambrosius,**) „die Scheidung sei erlaubt, weil das weltliche Gesetz sie gestattet; höre dagegen das Gesetz Gottes, dem auch die Gesetzgeber der Erde unterworfen sind." Im gleichen Sinne lehrt der heilige Augustin:***) „die völlige Ehescheidung ist nach dem Gesetze des Himmels nicht erlaubt, mag auch das Gesetz des bürgerlichen Richters sie erlauben."

Diese Lehren der Religion haltet fest, Geliebteste, dieses Ehegesetz der katholischen Kirche befolget unverbrüchlich, dann wird die Gnade und der Segen Gottes mit Euern Familien sein; Ihr werdet Euer Gewissen vor schweren Sünden und vor Gottes Strafen Euch bewahren; und die abschüssige Bahn von Verirrungen vermeiden, welche den Verblendeten schon auf dieser Welt die unseligsten Geschicke bereiten und sie in den Abgrund des Abfalles und des Verderbens führen.

II.

Was ist die bürgerliche oder Civil-Ehe?

Das Leben der Familie ist entscheidend für das Leben eines Volkes in Kirche und Staat; denn die Anschauungen und Sitten, die in der Familie zur Geltung kommen, gehen nicht nur auf die Kinder über, sondern wirken auf alle Kreise des gesellschaftlichen Lebens ein. Die Familie aber wird begründet durch die Ehe; das bei der Eheschließung angewandte Recht und Gesetz verleiht daher der Ehe selbst und der Familie zum Glück oder Unglück eine entscheidende religiöse oder religionslose Lebensrichtung, und die Frage nach der Eheschließung berührt mithin das innerste Leben der Familie und des Volkes. Noch hat das christliche Volk in unserem Vaterlande die religiös-kirchliche Eheschließung treu bewahrt und beachtet; eine Veränderung hierin wäre für dasselbe gleichbedeutend mit einer Grund-

*) S. Joh. Chrys. Hom. de libello repud.
**) S. Ambros. Comment. in Matth. VIII. 16.
***) S. August. Serm. 290 de Tempore.

veränderung seines Lebens, seiner christlichen Sitte und Geschichte, wie sie auch in England und Frankreich mit dem Umsturze der öffentlichen Gewalt Hand in Hand gegangen ist. Während aber in Frankreich bei der Civil-Ehe und zwar für die Protestanten und Juden wie für die Katholiken der Grundsatz der Unauflöslichkeit noch festgehalten wurde, so daß keine Scheidung vom Ehebande dort möglich ist, würde die Civil-Ehe bei uns auch die Lizenz der Ehe-Scheidungen, d. i. der Auflösung der Ehe mit allen daherigen Verwüstungen für die Familien und die Gesellschaft unabwendbar zur Folge haben, denn die bestehenden Bundesgesetze gestatten schon jetzt bei Mischehen die gänzliche Ehescheidung unter Umständen, ohne auf die Katholiken und ihre Kirche im Lande die schuldige Rücksicht zu nehmen. Wäre wirklich die Ehe lediglich ein Institut des Staates, dann hätte die daherige Gesetzgebung wohl einen rechtsgültigen Titel hiefür vorzuweisen; denn was der Staat verbindet, kann der Staat auch wieder trennen. Allein die Ehe hat noch eine höhere — die religiöse Seite; Gott hat die Gatten in der Ehe verbunden und was Gott verbunden, darf nach Gottes Wort der Mensch nicht trennen.

Jesus Christus, unser Herr, hat sich nie in die Angelegenheit der weltlichen Obrigkeit eingemischt, sondern selber auf das Strengste beobachtet, was er Anderen in den Worten befohlen:*) „Gebet Gott, was Gottes und dem Kaiser was des Kaisers ist.“ Ueber die Ehe jedoch hat er, wie wir dargethan, bestimmte Gesetze aufgestellt, und dadurch feierlich erklärt, daß die Ehe vor Allem aus eine Sache der Religion ist und die weltliche Obrigkeit niemals die Gewalt hat, weder eine vor Gott und dem Gewissen gültige Ehe aufzustellen, noch eine vor Gott gültig eingegangene Ehe von sich aus wieder aufzulösen. Oder hat der göttliche Heiland nicht ausdrücklich gelehrt: daß Gott die Gatten in der Ehe verbunden und der Mensch das Band derselben nimmer lösen dürfe? Sagt er nicht unumwunden, daß, wer eine Geschiedene heurathet, einen Ehebruch begehe? Sprach er nicht zur Samariterin, die ohne eine religiöse Trauung mit einem Menschen zusammenlebte, daß dieser ihr rechtmäßiger Mann nicht sei? Johannes der Täufer setzte sein Leben daran, um dem König Herodes zu erklären, daß seine Verbindung mit der Herodias unerlaubt und gottlos sei. Der Apostel Paulus nennt die Ehe ein Sakrament in Christus und der Kirche und erläßt im Auftrag Christi über sie bestimmte Vorschriften an die ersten Christen, welche die Kirche heute noch fest-

*) Matth. 22, 21.

hält. Wenn daher eine weltliche Obrigkeit in grellem Widerspruch gegen Christi Ordnung und Gesetz eine neue Ehe, d. i. eine neue Eheschließung aufstellt, so fehlt ihr hiefür nicht nur alle und jede rechtliche Befugniß, sondern sie greift auch die katholische Religion und Kirche an mit offener Hintansetzung der Pflichten, welche die in der Verfassung ausgesprochene Gewährleistung der freien und ungekränkten Ausübung des katholischen Glaubensbekenntnisses ihr auferlegt. Mag aber der Titel lauten wie er will, eine derartige Ehe kann niemals zu einer vor Gott gültigen und rechtmäßigen Ehe werden, sie ist vielmehr ein von Gott verbotenes, vom Staate aber erlaubtes Konkubinat und wenn der eine der Gatten schon verheurathet wäre, eine ehebrecherische Verbindung. Was die Civil-Ehe sei und wozu sie führe, mögen wir noch von einer wissenschaftlichen Größe des protestantischen Deutschlands vernehmen. Der Rechtsgelehrte und nachmalige preußische Staatsminister von Savigny sprach sich darüber im Jahre 1852 an einen Kammerdeputirten von Turin also aus: „Ich habe immer als Prinzip aufgestellt, daß die Ehe einen Charakter hat, der aus verschiedenen Elementen zusammengesetzt ist, deren erstes und maßgebendes jedoch das moralische und religiöse Moment ist, während bei der Civil-Ehe das staatsrechtliche allein anerkannt und vertreten ist, das moralische und religiöse Element dagegen mißkannt, vernachlässigt und dem Gutdünken der Einzelnen überlassen bleibt, wodurch nothwendig die Ehe entarten muß. Zur Zeit Napoleons waren die verneinenden und zerstörenden Grundsätze viel weniger wirksam und mächtig als in der Gegenwart. Wird heutzutage die bürgerliche Ehe in ein Land eingeführt, wo sie noch nicht war, so wird es viele Personen geben, welche mit Begierde sie annehmen werden, ohne die religiöse Trauung folgen zu lassen, die Einen aus Leichtsinn und Eitelkeit, die Andern, weil sie entschiedene Feinde des christlichen Glaubens sind. Von der anderen Seite führt die bürgerliche Ehe nothwendig zur Annahme der unbeschränktesten Ehescheidung. Denn nur vom juristischen Gesichtspunkte aus besehen, kann man wenig dagegen sagen, daß die Ehe durch den einfachen Willensakt der Gatten getrennt werde; es ist nur das höhere Prinzip, das moralische und religiöse, welches das hindern kann. Wenn diese Neuerung konsequent in's Werk gesetzt wird, wenn bei beträchtlicher Zahl der Bevölkerung die Ehe ohne religiösen Akt eingegangen, wenn die Scheidung mehr oder weniger dem absoluten Gutdünken der Ehegatten überlassen ist, dann wird man bald zu einem Punkte kommen, wo es unmöglich sein wird, eine entscheidende Grenze zwischen Ehe

und Konkubinat zu finden, dann tritt die Auflösung der Familie ein." So sprach sich dieser berühmte protestantische Rechtslehrer über die Verwerflichkeit der Civil-Ehe und ihre verderblichen Folgen aus.

Vergebens wendet man ein: auch in Frankreich und andern Ländern sei die bürgerliche Ehe eingeführt worden; gerade ihr geschichtlicher Ursprung wird unwidersprechlich auch ihre Gefährde und Verwerflichkeit beweisen. Dem ganzen christlichen Alterthum durchaus unbekannt ist die Civil-Ehe, eine jener Giftpflanzen, die in neuer Zeit auf dem Boden der Revolution und des Antichristenthums zum Verderben der Völker großgewachsen sind. Sie reicht nur bis zur englischen Staatsumwälzung unter Cromwell und auf unserm Kontinent nur bis zur französischen Revolution zurück. Wir wollen einzig die Letztern hier in's Auge fassen! Was der Kern und die Frucht jener „Aufklärung" sei, welche der ewigen Wahrheit Hohn spricht, wo das Ziel jenes „Fortschrittes" liege, welchen die Feinde des Christenthums so oft im Munde führen, hat die damalige Staatsumwälzung in Frankreich Jedem, der sehen will, mit blutigen, riesenhaften Zügen vor die Augen hingehalten. Die Jahre, wo dort das Henkerbeil unter der Gewaltherrschaft entmenschter Menschen an unschuldigen Bürgern, bloß weil sie Christen waren, sein gräßliches Werk vollbrachte, wo die republikanischen Hochzeiten und massenhaften Ertränkungen die Gedanken der Hölle verwirklichten, wo Thron und Altar umgestürzt, die Priester ermordet oder in's Elend vertrieben wurden, der katholische Gottesdienst unter Todesstrafe verboten, das Dasein Gottes geläugnet und eine öffentliche Dirne als Götze verehrt wurde, diese Jahre der Gotteslästerungen und der Justizmorde waren auch die Geburtsjahre der Civil-Ehe in Frankreich. Die gänzliche Lostrennung der Bürger, der Familien, des Staates von der übernatürlichen Ordnung Gottes, die Zerstörung des Christenthums giengen ihr in jenem Lande zur Seite. Nach solchen Vorgängen war es der weltlichen Gesetzgebung Frankreichs möglich, die Ehe zu einem bloßen bürgerlichen Vertrag, zu einem obrigkeitlich erlaubten Konkubinat herabzuwürdigen; so tief übrigens diese Verirrung auch fiel, die französische Gesetzgebung wagte nicht, die Auflösung von derlei Verbindungen grundsätzlich als möglich und zulässig aufzustellen. Zehn Jahre lang blieb Frankreich ohne Gottesdienst und kirchliche Leitung, eine Zeit fast ununterbrochener Kriege trat ein, und trotz aller Anstrengungen der Bischöfe und des heil. Stuhles blieb die Civil-Ehe in Mitte der wieder aufblühenden Kirche Frankreichs stehen, gleich einem Felsblock, den der ausgetretene Waldstrom aus tiefer Bergschlucht auf die grünen Ebenen hinaus-

geschwemmt hat. Das einmal statuirte Aergerniß der Civil-Ehe hatte sich nämlich im Laufe der Zeit dort so tief im Boden der Gesellschaft und Gewohnheit festgesetzt, daß jede nachfolgende Regierung dessen Beseitigung zwar sehnlichst wünschte, aber als eine Gefahr für ihre Existenz betrachtete und darum immerdar auswich. Wohl wird in den bessern Provinzen die Ehe nach erfolgter bürgerlicher Trauung von den Verlobten immer noch durch die religiöse Feier der Kirche abgeschlossen, allein je näher sie der Hauptstadt liegen, um so häufiger sind die ausschließlichen Civil-Trauungen vor dem Amtmann und dessen Schreiber, aber auch um so schlechter die Sitten, um so größer die Verwirrungen für die Kirche, die Unordnungen im Ehestande, die Gefährde für die religiöse Erziehung der Kinder, die Klippen für das Heil der Seelen, die unaussprechlichen Schwierigkeiten für die Bischöfe und Seelsorger im Beichtstuhle und am Sterbebette solcher Eheleute. Ueber das daherige Elend und Verderbniß macht der bekannte Statistiker Leroux folgende Enthüllungen: „An die Stelle des Sakramentes hat man einen Miethvertrag gesetzt; wie kann aber Jemand, der die Ehe nur für das ansieht, sie noch achten? Warum sollte für Solche der Ehebruch ein so großes Verbrechen, das Band der Ehe heilig und unauflöslich sein? Wer sollte unter dieser Voraussetzung die schwere Pflicht, die Kinder zu ernähren und zu erziehen, sich aufbürden und die oft schweren bürgerlichen Bedingungen noch erfüllen wollen? Woher die niederschlagende Thatsache, daß eine Masse junger Leute nicht mehr in den Ehestand tritt, sondern einem sittenlosen Konkubinat den Vorzug giebt? Woher die verwerfliche Erfindung der sogenannten „freien Verbindungen"? „Von der Civil-Ehe bis zu ihnen ist nur Ein Schritt zu thun." Das ist der Ursprung der Civil-Ehe, das sind die verhängnißvollen Früchte, die sie in Frankreich getragen hat. Kann es weise und gerecht sein, diese Ausgeburt des Antichristenthums auf die Gefilde des schweizerischen Vaterlandes zu verpflanzen und die religiösen und sittlichen Bande zum Verderben der Familien und des Volkes noch mehr zu lockern, als sie es jetzt schon sind?

Als im Jahre 1861 im Herrenhause der preußischen Monarchie diese Frage zur Sprache kam, wurde selbst die fakultative Civil-Ehe mit ganz überwiegender Mehrheit abgelehnt; der bezügliche Kommissionsbericht hob folgende Motive hervor:*) „die Freiheit und Gleich-

*) Die Verhandlungen über den Gesetzesentwurf das Eherecht betreffend. Berlin 1861. S. 5.

stellung für die Brautpaare, die priesterliche Trauung oder die Erklärung vor dem weltlichen Richter zu wählen, gefährdet nicht nur die Autorität der Kirche, sondern ebenso sehr die Anliegen und Zielpunkte des Staates. Sie setzt das Institut der Ehe selbst und die Familienbande in ihrer Würde und Heiligkeit herab und bereitet vor Allem für die ganze Bevölkerung die doppelte Versuchung zum Wanken in dem vollen Vertrauen auf die christliche Obrigkeit und anderseits zum Ablassen von der alten christlichen Sitte. Und ein solch gefährliches Experiment wird ohne alle Noth gewagt. Auch geht die in das christliche Bewußtsein des Volkes so tief einschneidende Maßregel weit über den eigentlichen Anlaß und Zweck eines derartigen Gesetzes hinaus; denn dieses will doch nur denjenigen Brautpaaren in anderer Weise zur Ehe verhelfen, welchen aus kirchlichen Gründen die kirchliche Trauung versagt worden ist. Warum also den Nothweg, der nur verhältnißmäßig wenigen Brautpaaren jährlich frommen soll, vielen Tausenden derselben anbieten zur möglichen Störung ihres eigenen Friedens, vielleicht zum langen Bereuen ihres falsch gethanen Schrittes?" Und wahrlich ist es nicht nöthig, weder um der Unglücklichen willen, die ihren religiösen Glauben verloren haben, noch um Jener willen, die in der Kirche den Gesetzen der Kirche Hohn sprechen, eine religionslose Ehe im Lande unserer christlichen Väter einzuführen, ein solches Verfahren einschlagen, hieße allem Verstande zum Trotz den kleinen Bruchtheil über das große Ganze stellen und um einiger Verirrten willen die Wohlfahrt aller Andern auf das Spiel setzen. Leute dieser Art wissen ohnehin ihren Glauben so nach dem Wechsel ihrer Lüste zu ändern, daß sie nie verlegen sind, das Ziel ihrer Wünsche und Begierden so oder anders zu erreichen. Allein die Abnormitäten im Leben dürfen nie zum Maßstabe für Gesetze werden, wenn nicht die Ordnung der Gesellschaft auf den Kopf gestellt werden soll und ebenso wenig darf die Staatsbehörde den Mitgliedern einer von ihr garantirten Kirche gestatten, in der Kirche gegen die Gesetze der Kirche zu frevelu, sonst wäre jede Kasino-Gesellschaft besseren Rechtes als die katholische Kirche es ist. Der Einzelne hat die volle Freiheit, in der Kirche zu bleiben oder sie zu verlassen. Bleibt er aber in der Kirche, dann hat er sich auch ihrer Ordnung zu fügen und die Bedingungen zu erfüllen, unter denen die Kirche ihren Segen über seine Ehe sprechen wird. Haben die Behörden von Freistaaten die Befugniß, Ehegesetze zu erlassen, welche das Wesen der christlichen Ehe aufheben und zerstören? Nein. Vorab ist die Ehe keine Einrichtung, sondern eine Vorbedingung des Staates und obwohl sie in den Boden des Staates

ihre natürlichen Wurzeln einsenkt, gehört ihre Blüthenkrone dennoch der religiösen Ordnung an. „Sie ist," wie schon der alte Kaiser Justinian sie erklärte, „eine Gemeinschaft aller Verhältnisse des Lebens, daher eine Gemeinschaft des göttlichen und menschlichen Rechtes." Weil aber die Privatrechte, die sie begründet, auch in den Kreis der bürgerlichen Gesellschaft hinüberreichen, so können die weltlichen Behörden wohl die Bedingungen festsetzen, unter denen die kirchliche Ehe auch die bürgerliche Anerkennung sich erwirbt; damit aber ist die Kompetenz derselben abgeschlossen. Selbst der souveräne Fürst, der seinen Unterthanen die Religion, der sie angehören, gewährleistet, ist gehalten, die Ehe derselben nach dem Gesetze zu behandeln, welches ihre Religion ihnen vorschreibt und alle Willkühr bleibt hievon ausgeschlossen. Das Ehegesetz des Islams steht auf tiefer sittlicher Stufe, es ist aber unzertrennbar mit dem Religionsgesetze Mahomeds verbunden; erwirbt nun ein christlicher Fürst ein von Mahomedanern bewohntes Land, so läßt er die Leute ihrer Religion gemäß leben und eben darum respektirt er das Ehegesetz des Islams, das für sie Geltung hat. So verfahren die Franzosen in Algier, so die Engländer in Ostindien. Ebenso wenig ist es den Türken jemals eingefallen, für ihre christlichen Unterthanen ein anderes Ehegesetz als das christliche aufzustellen; sie lassen die Christen bei ihrem christlichen Ehegesetz ruhig und unangefochten. Und sollte wohl etwas Anderes auch nur denkbar sein in Freistaaten, wo das christliche Volk den Souverain und Staat zugleich in Einer moralischen Person vereinigt und die Staatsverfassung die freie und ungeschmälerte Ausübung des katholischen Glaubensbekenntnisses und Gottesdienstes feierlich gewährleistet hat? Ist eine gesetzgebende Versammlung befugt, für die Katholiken eine Glaubenslehre und Satzung ihrer Religion durch ein Gesetz zu verwerfen und offen zu erklären: für die Katholiken ist unter Umständen die Ehe fürderhin kein Sakrament mehr, sondern nur ein bürgerlicher Vertrag, der wieder aufgelöst werden kann? Diese Frage gewinnt noch größere Bedeutung durch die Thatsache, daß in den legislatorischen Versammlungen des Bundes und einzelner Kantone die Protestanten gegenüber den Katholiken die überwiegende Mehrheit bilden. Wären nun diese je berechtigt, für Katholiken ein Ehegesetz aufzustellen, das mit ihrer Religion im grellsten Widerspruche steht, was kann sie denn hindern, die katholische Religion selbst nach ihren Mehrheitsbeschlüssen abzuändern und von Grund aus aufzuheben? Das Widerrechtliche eines solchen Verfahrens wird noch klarer erkannt, wenn es umgekehrt auf Zustände und Fälle, wo die Mehrheit einer legislatorischen Be-

hörde aus Katholiken bestände, gegen eine protestantische Bevölkerung angewendet werden sollte. Was aber in diesem Falle ein schreiendes Unrecht wäre, kann nie zum Rechte werden, wenn es gegen die Katholiken gerichtet ist.

Die Vorgabe bietet keine Beruhigung: man verbiete den Katholiken nicht, nach der Trauung vor Amman und Schreiber hintennach auch noch die kirchliche Einsegnung ihrer Ehe nachzusuchen. Schon die Thatsache, wenn unter einem christlichen Volke von Staatswegen eine Ehe außerhalb der christlichen Ordnung aufgestellt und möglich gemacht wird, ist ein öffentliches Aergerniß, eine Verläugnung des Christenthums, eine beständige Verlockung zur Sünde. Das christliche Volk, das die Lasten des Staates trägt, hat das volle Recht zu verlangen, daß die politischen Behörden seine religiösen und kirchlichen Uebungen und Sitten beschützen und Aergernisse dieser Art nicht einführen, wo sie noch nicht sind, sondern vielmehr sie beseitigen, wo sie sind. Und indem sie die christliche Ehe beschützen, schützen sie die Familie und die ganze Gesellschaft vor der Fäulniß des sittlichen Verderbens und unheilvoller Auflösung. Diesen Staatsschutz für ihre Eheordnung darf die Kirche von Rechtenswegen verlangen, sie ist den Katholiken in den Verfassungsurkunden mit der Gewährleistung ihrer Religion zugesichert worden. Die Kirche verlangt ihn nicht, um entartete Kinder mit Polizeigewalt in ihrem Mutterhause zurückzuhalten, sie mögen gehen und anderwärts ihre Seligkeit suchen, allein sie darf verlangen, daß man den Frieden und die Ordnung in ihrem eigenen Hause nicht störe, ihren Kindern keine Schlingen zum Falle lege, sie nicht zur Auflehnung gegen ihre geistliche Obrigkeit aufreize, und jenen vollen und ungekränkten Rechtsbestand ihr nicht schmälere und erschüttere, den sie durch eine mehr als anderthalbtausendjährige Wirksamkeit voll Segens und Heiles im Vaterlande wohl erworben und verdient hat. Wer die Grundmauern eines Hauses untergräbt, von dem wird Niemand behaupten, daß er es befestigen helfe; wer Entzweiung und Unfriede in eine Familie wirft, der ist nicht als ihr wohlwollender Freund und Nachbar anzusehen, und wer am lebendigen Baume einen Ast um den andern wegschneidet, der wird sich kaum rühmen können, daß er des Baumes Wachsthum und Gedeihen fördere — das Gegentheil von dem Allem ist der wahre Thatbestand.

Ist aber, wie wir gesehen, das Wesen der Civil-Ehe antichristlich und der Grund und Boden widerrechtlich, auf dem man sie pflanzen will, so können die Früchte, die sie für das Leben der Einzelnen, der Familien und des Volkes trägt, nur verderben-

bringend sein. Wer wider Gottes Ordnung eine Ehe eingeht, gründet eine Familie, die wider Gottes Ordnung lebt und den Verirrungen und Mißgeschicken entgegengeht, die ein Leben ohne Gottes Gnade und Segen zur unausweichlichen Folge hat. Hat das religiös-sittliche Leben am häuslichen Herde seine Geltung und Macht verloren, dann können die Nachkommen weder gute Bürger noch glaubenstreue Christen werden. Blüht aber christliche Religiosität und Tugend in den Familien, dann wird für den Himmel und die Erde, für Seelenheil und Menschenglück Großes geleistet. Die christliche Ehe allein, die auf Gottes Wort und Gnade gründet, birgt hiefür in sich die immer erfrischende Quelle des Segens; sie verleiht überdies der Familie nicht nur ihre höhere Weihe, sondern auch jene sittliche Kraft, durch welche die Reinheit und Treue der Gattenliebe und die ausharrende Erfüllung der Elternpflichten bei allem Wechsel der menschlichen Geschicke gesichert bleibt. Wird aber das Pflichtgefühl vom religiösen Glauben und Leben losgerissen, dann gleicht es im besten Falle einer abgepflückten Blume, die man in ein Glas Wasser stellt; für ein paar Tage behält sie Duft und Farben, dann verwelkt sie schnell. So geht es mit den Regungen der natürlichen Liebe und des Pflichtgefühls bei Eltern, die mit einer Auflehnung gegen Gottes Ordnung und Gesetz ihre Ehe eingegangen und so in den Ehestand getreten sind, daß sie Gott von sich und aus ihrem Herzen ausgeschlossen haben;*) ihr religiöser Glaube wird allmälig ganz erlöschen, ihre Liebe zu Gott ganz erkalten, und sie und ihre Kinder werden in den Mißgeschicken des Lebens bald erfahren: „wie bitter es für den Menschen ist,**) Gott, die lebendige Quelle des Lichtes und des Segens, verlassen und dem trügerischen Götzen verwerflicher Grundsätze und Leidenschaften gehuldigt zu haben." „O, mein Sohn, spricht der Herr unser Gott,***) vergiß nie mein Gesetz und bewahre meine Gebote in deinem Herzen; denn langes Leben, gute Jahre und Frieden werden sie dir bringen, Barmherzigkeit und Wahrheit werden dich nie verlassen, du wirst Gnade und gutes Begegnen finden bei Gott und bei den Menschen."

Das religiöse Leben ist selbst für das irdische Glück der Ehe und der Familie unerläßlich; denn der Frömmigkeit ist es eigen, nicht nur den Segen von Oben für die irdische Wohlfahrt, sondern auch die höhere Kraft für ein tugendhaftes Leben zu vermitteln. Man

*) Tobias 6, 7.
**) Jerem. 2, 19.
***) Sprichwörter 3, 3. 4.

säe auf die Felder, so viel man will, wenn die Sonne ihre Wärmestrahlen nicht herabsendet, werden keine gesunden Saaten erblühen. Man pflege und begieße die Bäume auf das fleißigste, alle Arbeit ist vergebens, wenn Gott nicht sein Gedeihen dazu giebt; so ist auch in der höhern Ordnung das wahre Glück der Menschen an den göttlichen Segen geknüpft. Sind die Eheleute mit Gott nicht einig, so werden sie es auch unter sich nicht sein; lieben sie Gott nicht von ganzem Herzen, so wird auch ihre eheliche Liebe von keiner langen Dauer sein; und gelingt es ihnen zuweilen, sich einen Glückstand zuzurichten, er wird von keiner Dauer sein; der nächste Sturm wird ihn zu Boden werfen, denn er ist auf Sand gebaut. Was werden solche leichtsinnige Eheleute thun, wenn die Tage des Kummers und der Leiden über sie kommen? Bei wem wollen sie Hilfe in der Noth, Trost in der Trübsal, Erleichterung in den schweren Stunden, Kraft in der Versuchung und Gefahr suchen, wenn sie Demjenigen schon im Beginne ihres Ehelebens den Gehorsam aufgekündet haben, der allein die mit Mühe und Arbeit Beladenen erquicken kann, und das Joch der Pflichten süß, die Bürde der Leiden und Mißgeschicke leicht zu machen weiß?*) — der Mensch vermag, sich selber überlassen, wohl Vieles zu ertragen und sich bis zu einem bestimmten Grade auszubilden, aber im Laufe der Jahre tritt bei ihm Erschöpfung und Verschlimmerung des Lebens ein. Nur der Glaube an das Christenthum und das nach ihm geordnete Leben kann die Treue, die Liebe und die ausharrende Geduld der Eheleute, sowie den wahren Gottessegen in ihren Familien — alle die höheren Tugenden und Kräfte begründen und stets erneuern, welche sonst ohne den belebenden Einfluß dieses Geistes entweder nie gesund erblühen oder dann mit der Leidenschaft schnell wieder verwelken. Darum richtet der heil. Chrysostomus**) an die Verlobten die eben so weise als ernste Lehre: „Willst du dich verehelichen, so frage vorerst Gott an und ziehe das Gesetzbuch zu Rathe, welches der Apostel und die Kirche für die Eheleute aufgestellt haben. Denn die Ehe ist ein großes Geheimniß des Lebens und der Religion. Wehe dem, der sie zu einem bloßen Geld und Miethvertrag herabwürdiget."

Die Zeit, in der wir leben, eben so gefahrvoll für die bürgerliche Gesellschaft als für die Kirche — ist ganz geeignet, die entscheidende Wichtigkeit der vorliegenden Frage zu beleuchten. Die zunehmende

*) Matth. 11, 28.
**) S. Joh. Chrys. Serm. 18.

Lockerung der sittlichen Bande — wer beklagt sie nicht? Die große Zahl der zerrütteten Ehen und Familien — wer beweint sie nicht? Die freche Verhöhnung der Gatten- und Elternpflichten bei so Vielen und die gewissenlose Vernachlässigung der Kindererziehung — wer kann daran denken, ohne mit Furcht und Bangen in die nahe Zukunft zu blicken? Die Civil-Ehe wird diesen trostlosen Zustand, den alle Guten tief beklagen, nicht verbessern, sondern um Vieles noch verschlimmern und selbst Bande in den Ehen und Familien lockern, die bis jetzt noch festgehalten haben. Wie eine schwere Versuchung tritt diese unheilvolle Neuerung an das christliche Volk heran und wird alle Diejenigen lockend in ihre Netze fangen, die mit ihrem religiösen Glauben gebrochen haben und ihre Gewissensregungen mit dem Schutte gottvergessener Phrasen zu bedecken wissen. Den zügellosen Leidenschaften werden angelweit Thür und Thor geöffnet, um über die religiöse und sittliche Ordnung im Lande verwüstend einzubrechen. Mit der Freiheit und Unabhängigkeit haben unsere in Gott ruhenden Väter auch die christliche Ordnung und Sitte als ein kostbares Erbe ihren Nachkommen überliefert und dem Wappenschilde der schweizerischen Eidgenossenschaft das heilige Kreuz des Welterlösers mit ehernem Griffel eingezeichnet zur unauslöschlichen Urkunde: daß Christus der Herr und König sei, dem Alle dienen und sein Gesetz die höchste Richtschnur bilde, dem Obrigkeit und Volk im Vaterlande sich allzeit gläubig unterwerfen sollen. Könnte die Kündung dieses Gehorsams nicht mit dem Verlust der Freiheit für uns enden? Soll überhaupt die gegenwärtige Menschheit von den Verhängnissen verschont bleiben, die wie Wolken eines verheerenden Ungewitters über ihr schweben, dann muß sie nach Gottes Ordnung wieder erneuert werden und das Mittel hiefür ist ihre Rückkehr zum Christenthum. Die Menschheit, die Völker, die Gemeinden haben aber ihre letzte Wurzel in der Familie, wie hinwiederum diese in der Ehe. Sind Ehe und Familie wieder nach Gottes Ordnung eingerichtet und vom christlichen Geiste durchdrungen, dann werden auch die Gemeinden, die Völker, die Menschheit gerettet sein.

Weil nun schon in einigen Kantonen der Schweiz die Civil-Ehe durch das bürgerliche Gesetz leider erlaubt erklärt und möglich gemacht wurde und auch in anderen Kantonen noch eingeführt werden soll, schließen wir unsere Ansprache an Euch, Geliebteste, mit der doppelten Mahnung und Warnung:

Erstens: Hütet Euch, eine Civil-Ehe jemals einzugehen oder Euere schon gültig eingegangene Ehe durch ein weltliches Gericht auflösen zu lassen; denn Ihr würdet in beiden Fällen Euch einer schweren Sünde und durch sie des Verlustes der Gnade Gottes und der Gemeinschaft der katholischen Kirche schuldig machen.

Zweitens: Sollte die Civil-Ehe bei Euch erst noch eingeführt werden wollen, so ist es eine Gewissenspflicht für Euch, alle gesetzlichen und erlaubten Mittel anzuwenden, um ein derartiges Gesetz zu verwerfen, weil es dem göttlichen Gesetz des Christenthums und der Kirche entgegen ist und dem ewigen Heile der Seelen eben so sehr als dem zeitlichen Lebensglücke der Eheleute und ihrer Familien die größte Gefährde bereitet.

Der Gott des Friedens, der heraufgeführt hat von den Todten den großen Hirten der Schafe, unseren Herren Jesum Christum, der mache Euch zu jedem guten Werke geschickt, seinen Willen zu thun; er wirke allzeit in Euch, was ihm wohlgefällig ist durch Jesum Christum, welchem die Ehre sei von Ewigkeit zu Ewigkeit; seine Gnade sei mit Euch Allen, Amen.*)

So beschlossen in unserer Konferenz zu

Sitten, den 28. April 1868.

† **Jos. Peter de Preux,** Bischof von Sitten.
† **Stephan Marilley,** Bischof von Lausanne und Genf.
† **Franc. Nicolaus Florentini,** Bischof von Chur.
† **Carl Johann Greith,** Bischof von St. Gallen.
† **Eugen Lachat,** Bischof von Basel.
† **Caspar Mermillod,** Bischof von Hebron, Coadjutor in Genf.

*) Hebr. 13, 20.

Prospect.

Unter dem Titel

Katholische Stimmen aus der Schweiz

bringen wir einen Cyclus von Broschüren, die in unbestimmten Zeiträumen, je nach Verhältniß und Umständen erscheinen.

Erschienen sind:

I. Heft. Die päpstliche Encyclica vom Dez. 1864 und das Mischehegesetz in der Schweiz. Zweite Auflage.
15 kr. 50 Cts. 5 Sgr.

Zur übersichtlichen Klarheit stellt der Verfasser 4 Thesen auf und leistet den Beweis mit theologischer Schärfe und Gewandtheit:

1) Die Ehe — auch die gemischte — ist entweder ein Sacrament oder gar keine Ehe.
2) Die Ehe — auch die gemischte — ist unauflöslich.
3) An die Ehe — und besonders an die gemischte — kann die katholische Kirche gewisse Hindernisse und Bedingnisse knüpfen.
4) Die Ehe — auch die gemischte — gehört vor die kirchliche Gerichtsbarkeit.

II. Heft. Rathgeber im Umgang zwischen Katholiken und Protestanten. Zweite verbesserte Auflage.
24 kr. 75 Cts. $6^3/_4$ Sgr.

III. Heft. Die Klöster in der neuen Verfassung des Kantons Thurgau. 12 kr. 30 Cts. 3 Sgr.

IV. Heft. Die christliche Ehe und die Civil-Ehe. Ansprache der schweiz. Bischöfe an die Geistlichen und Gläubigen ihrer Diöcesen. 6 kr. 20 Cts. 2 Sgr.

Unter der Presse befinden sich:

V. Heft. Der Unglaube in den letzten Zügen.
VI. Heft. Zur schweizerischen Schulfrage.
VII. Heft. Zur schweizerischen Feiertagsfrage.

Offenbar entwickelt sich ein religiös-politischer Kampf in der Schweiz, in welchem die Interessen der katholischen Kirche mannigfach gefährdet und unterdrückt werden. Wir haben uns vorgenommen, in diesen Heften schnell und wahrheitsgemäß die schwebenden Fragen zu erörtern und zur Kenntniß der katholischen Schweiz zu bringen. Anerkannt tüchtige Kräfte haben uns ihre Mitwirkung zugesichert, und die Einrichtung unseres Geschäftes garantirt für eine möglichst große Verbreitung. Nichts, was die katholische Kirche, die Katholiken der Schweiz und deren Rechte betrifft, soll uns fremd bleiben. Das segensreiche Wirken verschiedener Broschüren-Vereine in andern Ländern, und die Empfehlung, welche diese Preßform von Papst Pius IX. in neuester Zeit erhalten, ermuntern uns zu diesem Unternehmen und sind die beste Empfehlung zu allgemeiner Betheiligung.

Indem wir auch unserseits um bestmöglichste Unterstützung des Unternehmens bitten, versprechen wir all' unsere Kräfte diesem Unternehmen zu widmen.

Zürich, 1869.

Leo Woerl'sche Verlagshandlung.